

# **Satzung des SMJG Förderverein e.V.**

(gültig ab 31.08.2025)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Name des Vereins ist SMJG Förderverein. Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name SMJG Förderverein e.V.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach §53 AO sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung des SMJG e.V. verwirklicht. Darüber hinaus sollen die technischen und organisatorischen Möglichkeiten geschaffen werden für den Aufbau und Erhalt einer Community von BDSM-Interessierten und -Aktiven im deutschsprachigen Raum.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SMJG e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 2a Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Der Antrag über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand positiv über den Aufnahmeantrag entschieden hat. Die

Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.

(3) Der Antrag über die Aufnahme als Fördermitglied wird schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand positiv über den Aufnahmeantrag entschieden hat. Die Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Der SMJG e.V. ist geborenes ordentliches Mitglied des SMJG Förderverein e.V. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### **§ 4 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderläuft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

Ein solches, zum Ausschluss des Mitglieds berechtigendes Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand befindet und diesen trotz entsprechender schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Nachfristsetzung von vier Wochen nicht entrichtet.

Die entsprechende Zahlungsaufforderung ist an die letzte bekannte Adresse des Vereinsmitglieds zu übersenden. In diesem Fall erfolgt der Vereinsausschluss durch den Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 5 Beitragspflicht**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgesetzt. Beitragserhöhungen sind den Mitgliedern drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres für das Folgejahr mitzuteilen. Hierzu genügt die einfache Schriftform. Der Vorstand entscheidet darüber hinaus, wie die Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte wie folgt beschränkt: Ausgaben über 250 € bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds, Ausgaben über 1.000 € der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Ohne die notwendige Zustimmung abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind für den Verein nicht bindend.
- (5) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen, der das Ergebnis seiner Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der vom Vorstand geführten Bücher zum Gegenstand hat. Der Kassenprüfer hat auch die Pflicht, die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu überwachen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen vom Kassierer oder bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied Einsicht in die Bücher zu verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 40 Prozent der Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig wird, ist die nächst einberufene beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, spätestens jedoch am 30. Juni statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 9a virtuelle Mitgliederversammlung**

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für virtuelle Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder Abänderung der vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

*Die vorstehende Satzung wurde am 09. Januar 2010 errichtet und zuletzt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.08.2025 geändert.*